

Ab welcher Aufenthaltsdauer im Ausland ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge („G35“) durchzuführen?

Gem. § 4 Abs. 1 ArbMedVV i. V. m. Teil 4 Abs. 1 Nr. 2 Anhang ArbMedVV sind bei Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und bei sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen in Form der „Pflichtvorsorge“ zu veranlassen.

Der Arbeitgeber darf eine derartige Tätigkeit nur dann ausüben lassen, wenn diese Pflichtvorsorge zuvor durchgeführt wurde (§ 4 Abs. 2 ArbMedVV).

Zeitliche Vorgaben, ab welcher Aufenthaltsdauer Maßnahmen der Pflichtvorsorge durchgeführt werden müssen, enthält die ArbMedVV dagegen nicht. Entscheidend ist allein der Umstand, dass sich aufgrund des Aufenthaltes im Ausland und den besonderen klimatischen Belastungen und/oder der Möglichkeit einer Infektionserkrankung Gesundheitsgefährdungen für den Beschäftigten ergeben können. Dies kann auch bei nur kurzzeitigen Auslandsaufenthalten gegeben sein.

Die BGI/GUV-I 504-35 enthält die Aussage, dass bei Arbeitsaufenthalten von insgesamt mehr als 3 Monaten pro Jahr vor der ersten Ausreise stets eine „Erstuntersuchung“ vorgenommen werden muss. Dies verleitet oft zu der fälschlichen Annahme, dass Maßnahmen der Pflichtvorsorge damit erst ab 3 Monaten Aufenthaltsdauer zu veranlassen sind. Die BGI/GUV-I 504-35 (und damit auch die Aussage im Grundsatz „G35“) will aber lediglich klarstellen, dass klinische und körperliche Untersuchungen (z. B. Blutabnahme, EKG) nach dem Stand der Arbeitsmedizin ab dieser Aufenthaltsdauer stets als erforderlich angesehen werden, sofern der Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt.

Bei kürzeren Auslandsaufenthalten kann auch lediglich eine Beratung zweckdienlich sein.

Aligbe

Stand: 02.11.2013